

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Fürstenfeldbruck**
vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Karmasin
Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

und

dem **Landkreis Landsberg am Lech**
vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Eichinger
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

und

dem **Landkreis Starnberg**
vertreten durch den Landrat Herrn Stefan Frey
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Präambel

Bund und Länder haben zum 01.05.2023 ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro im Monat im monatlich kündbaren Abonnement eingeführt. Zum 01.01.2025 steigt der Preis pro Monat auf 58 Euro. Der Freistaat Bayern erließ eine Förderrichtlinie zur Ermöglichung der Ticketeinführung, in der unter anderem der Ausgleich entstehender finanzieller Defizite im Freistaat geregelt wird. Die Vertragsparteien sind gewillt, die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. Öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift (AV) zu finanzieren.

Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für landkreisübergreifende eigenwirtschaftlich betriebene Buslinien. In den Vorjahren lag eine solche Regelung nicht vor, für 2024 wurde allerdings das bisherige Abrechnungssystem vom Hauptaufgabenträger auf territoriale Aufteilung umgestellt. Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner nun die vorliegende Vereinbarung, um die Abrechnung zu vereinfachen und das bewährte System weiterhin zu ermöglichen.

§ 1

Aufgaben der Vertragspartner

- (1) Die Landkreise Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech und Starnberg sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.
- (2) Der allgemeine öffentliche Personennahverkehr in den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Starnberg ist in das Verbundsystem des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) integriert. Der Landkreis Landsberg am Lech ist bislang in keinem Verbund organisiert, wird aber zum 01.01.2025 dem MVV beitreten.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei landkreisübergreifenden eigenwirtschaftlichen Linienverkehren.
- (2) Um dies zu erreichen, übertragen die Landkreise Fürstenfeldbruck und Starnberg nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den Landkreis Landsberg am Lech zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Der Landkreis Landsberg am Lech übernimmt die ihm von den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Starnberg übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.
- (3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ auf der nachfolgend genannten

landkreisübergreifenden eigenwirtschaftlichen Linie der Landkreis Landsberg am Lech als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ nach § 2 Abs. 2 zuständig sein:

- Liniennummer: Linie 40
 - Verbindung: Landsberg am Lech – Schondorf – Inning
 - Verkehrsunternehmen: Regionalbus Augsburg GmbH (RBA)
 - Konzessionslaufzeit: 01.01.2024 – 31.12.2033
 - Tarif: Landsberger Verkehrsgemeinschaft (LVG) -Tarif
- (4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des „Deutschlandtickets“ zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen, dass sämtliche Sonderleistungen (z.B. kostenlose Fahrradmitnahme), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Beförderungsbedingungen hervorgehen, ausschließlich durch den Landkreis finanziell auszugleichen sind, welcher die Sonderleistung einführt.
- (5) Es besteht Einvernehmen, dass die an das Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.
- (6) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.01.2024 und endet zum 31.12.2024.
- (2) Der Landkreis Landsberg am Lech holt bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise ein.
- (3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie endet automatisch, wenn die erforderliche Finanzierung des durch das „Deutschlandticket“ bewirkten Defizits nicht mehr durch den Freistaat Bayern und / oder den Bund gesichert ist.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für das Schließen etwaiger Regelungslücken.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.
- (3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftform-
erfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Landkreis Fürstentfeldbruck

Fürstentfeldbruck, 15.11.2024



Thomas Karmasin, Landrat

Landkreis Landsberg am Lech

Landsberg am Lech, 13.12.2024



Thomas Eichinger, Landrat

Landkreis Starnberg

Starnberg, 20.11.2024



Stefan Frey, Landrat